Preußische Gesetzsammlung

Nr. 25.

(Nr. 11058.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über den Anschluß der Ärzte in den Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld an die Ärztekammern der Königlich Preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Rheinprovinz. Vom 18. März 1910.

Wegen Anschlusses der Ärzte in den Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld an Ärztekammern Königlich Preußischer Provinzen ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare, und zwar

Königlich Preußischerseits durch den Geheimen Oberregierungsrat Freiherrn von Zedlitz und Neukirch

und

Großherzoglich Oldenburgischerseits durch den Regierungsrat Mutzenbecher

nachstehender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Staatsregierung gewährt den innerhalb der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld wohnhaften Ärzten alle Rechte, welche den im Königreiche Preußen wohnhaften Ärzten nach folgenden Rechtsvorschriften zustehen:

1. Königliche Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169);
2. Königliche Verordnung wegen Abänderung vorstehender Verordnung vom 21. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 222);
3. desgleichen vom 20. Mai 1898 (Gesetzsammml. S. 115);
4. desgleichen vom 23. Januar 1899 (Gesetzsamml. S. 17);

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1910.

5. Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetzsamml. S. 565);
6. Gesetz zur Abänderung des vorstehend genannten Gesetzes vom 27. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 182);
7. alle etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften, welche diese Verordnungen und Gesetze abändern oder ergänzen.

Artikel II.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags Gesetze erlassen, durch welche die innerhalb der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld wohnhaften Ärzte allen Pflichten unterworfen werden, welche nach den im Artikel I benannten Königlich Preußischen Rechtsvorschriften den innerhalb des Königreichs Preußen wohnhaften Ärzten obliegen.

Artikel III.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen wird das Fürstentum Lübeck dem Regierungsbezirke Schleswig und das Fürstentum Birkenfeld dem Regierungsbezirke Trier dergestalt angeschlossen, daß die Ärztekammer der Provinz Schleswig-Holstein und ihr ärztliches Ehrengericht für die im Fürstentume Lübeck wohnhaften Ärzte, die Ärztekammer der Rheinprovinz und ihr ärztliches Ehrengericht für die im Fürstentume Birkenfeld wohnhaften Ärzte, der Ehrengerichtshof zu Berlin für beide Gruppen von Ärzten ebenso zuständig sein sollen wie für die innerhalb der genannten Provinzen wohnhaften Ärzte, sowie, daß die Ersteren innerhalb der Wahlbezirke der genannten Regierungsbezirke ebenso wahlberechtigt und wählbar sein sollen, wie die in diesen Regierungsbezirken wohnhaften Ärzte.

Die im Artikel II erwähnten Gesetze werden die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld erhalten. Insbesondere werden sie den Behörden der Fürstentümer diejenigen Pflichten gegenüber den Ärztekammern auferlegen, welche den Behörden im Königreiche Preußen ihnen gegenüber obliegen.

Artikel IV.

Die Ärztekammern der Provinz Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz sollen befugt sein, nach Maßgabe des § 2 der Königlich Preußischen Verordnung vom 25. Mai 1887 Vorstellungen und Anträge an die Großherzoglichen Regierungen zu Eutin beziehungsweise Birkenfeld zu richten.

Desgleichen sollen sie verpflichtet sein, sich auf Erfordern dieser Großherzoglichen Regierungen über Fragen innerhalb ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern, wozu ihnen diese in geeigneten Fällen Gelegenheit geben werden.

Artikel V.

Artikel I, Artikel III Abs. 1 und Artikel IV treten am 1. Januar nach Erlaß der durch die Vereinbarungen im Artikel II und Artikel III Abs. 2 vorgesehenen Großherzoglich Oldenburgischen Gesetze in Kraft. Sollten diese Gesetze nicht spätestens bis zum 1. Juli 1911 erlassen sein, so gilt der gegenwärtige Vertrag als aufgehoben.

Artikel VI.

Von diesem Vertrage zurückzutreten soll sowohl der Königlich Preußischen als auch der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung nach einjähriger Kündigung zustehen. Jedoch darf das Kündigungsrecht nur zum 1. Januar eines Jahres ausgeübt werden.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Staatsvertrag soll zweimal ausgefertigt, auch soll die Auswechselung der Urkunden möglichst bald bewirkt werden.

Berlin und Oldenburg, den 18. März 1910.

(L. S.) Freiherr von Zedlitz und Neukirch.
(L. S.) Mutzenbecher.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.ng.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 12. April 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kurziontken in Kurziontken im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 19 S. 157, ausgegeben am 11. Mai 1910;
2. das am 30. Mai 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Losse-Priemern in Losse im Kreise Osterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 29 S. 303, ausgegeben am 23. Juli 1910;

3. das am 30. Mai 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Wischerfeldes in Osterburg im Kreise Osterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 29 S. 307, ausgegeben am 23. Juli 1910;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juni 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Michelbach im Kreise Merzig für die Herstellung einer zentralen Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 28 S. 293, ausgegeben am 16. Juli 1910;
5. das am 17. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Moorkuhlen in Wehe zu Wehe im Kreise Lübbecke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 29 S. 185, ausgegeben am 23. Juli 1910;
6. das am 17. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Naselwitzer Entwässerungsgenossenschaft in Naselwitz im Kreise Nimptsch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 31 S. 335, ausgegeben am 30. Juli 1910;
7. das am 17. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Borzenzine in Borzenzine im Kreise Militsch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 31 S. 339, ausgegeben am 30. Juli 1910;
8. das am 17. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Sauerbaum-Ost in Sauerbaum im Kreise Rössel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 29 S. 287, ausgegeben am 20. Juli 1910;
9. das am 17. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Neustadt in Neustadt im Kreise Worbis durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 30 S. 162, ausgegeben am 23. Juli 1910;
10. das am 25. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Mesumer Mark in Mesum im Kreise Steinfurt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 29 Sonderbeilage S. 341, ausgegeben am 21. Juli 1910;
11. das am 25. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Muddelsee-Genossenschaft in Saleske im Landkreise Stolp i. P. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 30 S. 185, ausgegeben am 28. Juli 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.